Überreicht durch:

Anwaltskanzlei Steinort

Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler
Telefon-Nr.: 02403/1678 Telefax: 02403/37776

Mandantenbrief

- neueste Informationen –

aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

Dezember 2012

A. Aus der Gesetzgebung

Das Beschneidungsgesetz

Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes vom 12.12.2012, Kraft-Treten am Tag nach der Verkündung

I. Allgemeines

Im **Mai 2012** hatte das **LG Köln (NJW 2012, 2128 = ZA 08/2012, S. 15)** entschieden, dass die Beschneidung eines nicht einwilligungsfähigen männlichen Kleinkindes aus religiösen Gründen und ohne medizinische Indikation auf Wunsch von dessen Eltern, die dem islamischen Glauben angehören, den Tatbestand der Körperverletzung nach § 223 I StGB erfüllt. Dabei hatte das LG Köln die Sozialadäquanz des elterlichen Verhaltens ebenso wie die Rechtfertigung des Arztes verneint, das Handeln des Arztes jedoch auf Grund eines unvermeidbaren Verbotsirrtums als entschuldigt angesehen.

Diese Entscheidung hatte in der jüdischen und islamischen Welt für heftige Empörung und zu erheblicher **Rechtsunsicherheit unter Ärzten und den Eltern** geführt, die eine Beschneidung vornehmen lassen wollten. Bis zum Bekanntwerden der Entscheidung des LG Köln war in der Rechtspraxis unbestritten, dass Eltern grds. auch in eine nicht medizinisch indizierte, z. B. religiös motivierte, Beschneidung einwilligen können.

Daraufhin hatte das Bundesjustizministerium einen Gesetzentwurf vorgelegt, der am 12.12.2012 vom Deutschen Bundestag unverändert verabschiedet wurde. Bereits am 14.12.2012 billigte auch der Bundesrat das Gesetz.

II. Die Neuregelung im Überblick

Im **Recht der elterlichen Sorge** wird nach dem Gesetz klargestellt, dass die Personensorge der Eltern grds. auch das Recht umfasst, bei Einhaltung bestimmter Anforderungen in eine nicht medizinisch indizierte Beschneidung ihres nicht einsichts- und urteilsfähigen Sohnes einzuwilligen. Eine entsprechende Regelung soll mit **§ 1631 d BGB** geschaffen werden.

Voraussetzungen, unter denen die Eltern in eine Beschneidung ihres Sohnes einwilligen können, sind:

- Die **Beschneidung** muss **fachgerecht** durchgeführt werden, insbes. möglichst schonend und mit einer angemessenen und effektiven Schmerzbehandlung.
- Vor dem Eingriff muss – wie bei jedem anderen nicht medizinisch indizierten Eingriff auch – **besonders umfassend über alle** damit verbundenen **Risiken und mögliche Folgen aufgeklärt** werden.
- Die Eltern müssen – wie bei allen Erziehungsentscheidungen – den **Kindeswillen**, soweit ein solcher schon gebildet werden kann, in ihre Entscheidung über die Beschneidung mit **einbeziehen**.
- Eine **Ausnahmeregelung** sieht vor, dass von einer Beschneidung abzusehen ist, wenn im Einzelfall das **Kindeswohl gefährdet** würde.
- In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Sohnes dürfen auch **von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen** die Beschneidung vornehmen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und für die Durchführung der Beschneidung **einem Arzt vergleichbar befähigt** sind.

B. Aus der Rechtsprechung

BGB § 179

Rechtsscheinhaftung

BGB

Unternehmergesellschaft mit Rechtsformzusatz „GmbH"

(BGH in DB 2012, 2784 = NJW 2012, 2871; Urteil vom 12.06.2012 – II ZR 256/11)

Eine **Rechtsscheinhaftung nach § 179 BGB** greift nicht nur in den Fällen ein, in denen der Rechtsformzusatz einer Kapitalgesellschaft ganz weggelassen wird, sondern **auch dann, wenn für** eine **Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) mit dem unrichtigen Zusatz „GmbH" gehandelt wird**.

*„Eine Unternehmergesellschaft muss nach § 5a I GmbHG abweichend von § 4 GmbHG in der Firma die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder „UG (haftungsbeschränkt)" führen. Nach der **Wertung des Gesetzgebers** stellt das von vornherein **(stark) verminderte Stammkapital** der Unternehmergesellschaft als Variante der GmbH eine **Information** dar, **die dem Rechtsverkehr zwingend offenzulegen ist**. Eine Abkürzung des Zusatzes „(haftungsbeschränkt)" ist nicht zulässig (vgl. Begr. RegE des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen [MoMiG] vom 25.06.2007, BT-Dr 16/6140, S. 31; Henssler/Strohn, § 5a GmbHG Rn 13; MüKo-GmbHG/J. Mayer, § 4 Rn 17, 18; MüKo-GmbHG/Rieder, § 5a Rn 14f.). Erst recht darf der Zusatz nicht weggelassen werden. Die **gesetzliche Vorgabe ist exakt und buchstabentreu einzuhalten** (OLG Hamburg NZG 2011, 872 = GmbHR 2011, 657; Roth/Altmeppen, § 5a Rn 10). Daher ist insbes. die Bezeichnung als GmbH nicht zulässig. Dies ergibt sich schon aus der in § 5a I GmbHG benutzten Wendung „abweichend von § 4 ..." (vgl. Goette/Habersack, Rn 1.103); MüKo-GmbHG/J. Mayer, § 4 Rn 17 m. w. Nachw.).*

*Das **Publikum soll nicht** darüber **getäuscht werden**, dass es sich bei der Unternehmergesellschaft um eine Gesellschaft handelt, die möglicherweise mit sehr geringem Gründungskapital ausgestattet ist (vgl. Begr. RegE, BT-Dr 16/6140, S. 31). Der **spezielle Rechtsformzusatz** soll als **unverzichtbarer Bestandteil des Gläubigerschutzes** (Gegenäußerung der BReg, Anlage 3 zur BT-Dr 16/6140 S. 74) sicherstellen, dass die Geschäftspartner erkennen können, mit welcher Art von Gesellschaft sie es zu tun haben, und sich entsprechend darauf einstellen können. Die Seriositätsschwelle, die in einem angemessenen Mindeststammkapitalbetrag liegt, strahlt auch eine gewisse Seriosität auf die Rechtsform der GmbH insgesamt aus (vgl. Begr. RegE, BT-Dr 16/6140, S. 31).*

*Diese Erwägungen, in denen die **Warnfunktion des in § 5a I GmbHG vorgeschriebenen Rechtsformzusatzes** gerade auch in Abgrenzung zur GmbH zum Ausdruck kommt, rechtfertigen eine Rechtsscheinhaftung des Handelnden nicht nur bei Weglassen des Zusatzes, sondern auch dann, wenn durch die Verwendung des Zusatzes GmbH für eine Unternehmergesellschaft der falsche Eindruck vermittelt wird, der Vertragspartner habe mit einem Stammkapital von mindestens 25.000 € ausgestattet werden müssen. Denn dadurch wird der Geschäftsverkehr über die geringere Kreditwürdigkeit der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) getäuscht."* (BGH aaO)

BGB §§ 305c I, 306 I, II

Wirksamkeit von AGB

BGB

Überraschende Entgeltklausel

(BGH in MMR 2012, 741; Urteil vom 26.07.2012 – VII ZR 262/11)

Wird eine **Leistung** (hier: Grundeintrag in ein Internetverzeichnis) **in einer Vielzahl von Fällen unentgeltlich angeboten**, wird eine **Entgeltklausel**, die so **unauffällig in das Gesamtbild eines Antragsformulars eingefügt** ist, dass sie von dem Vertragspartner des Klauselverwenders dort nicht vermutet wird, gem. § 305c I BGB **nicht Vertragsbestandteil.** Dies **gilt auch dann**, wenn es sich bei dem Vertragspartner um einen **Gewerbetreibenden**, der **kaufmännisch erfahren** ist, handelt.

*„Auch ein gewerblicher Vertragspartner, der der Kl. mittels des von ihr verwendeten Formulars einen Eintragungsauftrag erteilt, braucht mit einer Entgeltabrede dieser Art nicht zu rechnen. Eintragungen in Branchenverzeichnisse im Internet [werden] zwar nicht generell, aber in einer Vielzahl von Fällen unentgeltlich angeboten. Die berechtigte Kundenerwartung wird in der vorliegenden Fallgestaltung nicht hinreichend deutlich korrigiert. Die Bezeichnung des Formulars als „Eintragungsantrag Gewerbedatenbank" macht **nicht hinreichend deutlich, dass** es sich um ein **Angebot zum Abschluss eines entgeltlichen Vertrags** handelt. Der **Hinweis auf die Vergütungspflicht** in der Längsspalte **geht im ihn umgebenden Fließtext unter**. Das gilt bereits für den Begriff „Vergütungshinweis" in der Überschrift und erst recht für die Höhe der Vergütung und die Laufzeit des Vertrags. Die Aufmerksamkeit auch des gewerblichen Adressaten wird durch Hervorhebung im Fettdruck und Gestaltung auf die linke Spalte gelenkt. Die in der Längsspalte mitgeteilte Entgeltpflicht ist demgegenüber drucktechnisch so angeordnet, dass eine **Kenntnisnahme durch den durchschnittlich aufmerksamen gewerblichen Adressaten nicht zu erwarten** ist.*

Sind AGB nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag grds. nach § 306 I BGB i.Ü. wirksam und sein Inhalt richtet sich gem. § 306 II BGB nach den gesetzlichen Vorschriften. Zutreffend und unangegriffen geht das Berufungsgericht insoweit davon aus, dass die Herstellung des Werks den Umständen nach nicht nur gegen eine Vergütung zu erwarten war (§ 632 I BGB), sodass ein Werklohnanspruch auch auf dieser Grundlage nicht besteht." (BGH aaO)

Brand/KatSchG HE §§ 3 I Nr. 1, 53 I

Anscheinsgefahr

öffR

Kostenpflicht

(VG Gießen in DÖV 2012, 860; Urteil vom 04.07.2012 – 8 K 3253/11)

Das Setzen des Anscheins einer Gefahr - hier durch Rauchentwicklung infolge Anbrennens von Speisen - **verpflichtet den Betroffenen**, die **Kosten des Feuerwehreinsatzes zu tragen**.

I. Nach **§ 61 III Nr. 1** des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - HBGK - sind die Kosten eines Feuerwehreinsatzes, der nicht wegen eines Brandes oder im Falle einer Katastrophe erfolgt ist, insbes. also in den Fällen der Allgemeinen Hilfe, nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder nach örtlichen Gebührenordnungen zu erstatten. Kostenpflichtig ist die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 61 III Nr. 1 HBKG).

II. Der Einsatz der Feuerwehr diente vorliegend nicht der Brandbekämpfung, wenngleich die Alarmierung der Feuerwehr unter der Angabe unklare Rauchentwicklung aus einem Haus und unter dem Einsatzstichwort Feuer 2 erfolgte. Für die **Frage der Kostenerstattung** ist aber **auf die objektiven Gegebenheiten abzustellen**, so wie sie sich am Einsatzort dargestellt haben.

„Die Kl. hat vorliegend den Einsatz der Feuerwehr erforderlich gemacht, in dem sie Essen auf dem Herd verbrennen ließ. Hierdurch kam es zu einer Rauch- und Dampfbildung, was die Annahme einer sogenannten Anscheinsgefahr begründet hat. Bei Anlegung des insoweit erforderlichen objektiven Maßstabs lag im Zeitpunkt des Einschreitens der Feuerwehr eine drohende Gefahr für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen (vgl. § 6 I HBKG) nicht vor. Von dem Anbrennen des Essens ging, jedenfalls im Zeitpunkt des Eintreffens der Feuerwehr, keine drohende Gefahr (mehr) aus.

*Durch das Anbrennenlassen des Essens und der infolge entstandenen Rauchbildung, die außerhalb der Wohnung der Klägerin wahrgenommen wurde und **Anlass für die Alarmierung der Feuerwehr** war, ist aber zumindest der **Anschein des Bestehens einer Gefahr gesetzt** worden. Im Zeitpunkt der Alarmierung der Feuerwehr war nicht abzuschätzen, was die Ursache der gemeldeten Rauchentwicklung gewesen ist, so dass die **Annahme drohenden Schadeneintritts gerechtfertigt** war. Für die Feuerwehr bestand daher die Pflicht auszurücken. Dass der außerhalb der Wohnung wahrnehmbare Rauch letztlich einem nicht gefahrbringenden Sachverhalt geschuldet war, war auch bei verständiger Würdigung des Sachverhalts nicht zu erkennen."* (VG Gießen aaO)

III. Allein das **Setzen des Anscheins einer Gefahr** durch die Kl. mit der Folge eines rechtmäßigen Feuerwehreinsatzes **verpflichtet** diese dazu, die **Kosten dieses Einsatzes zu tragen**.

*„Die Kl. hat durch ihr Verhalten zurechenbar die **Voraussetzungen der Anscheinsgefahr unmittelbar selbst verursacht**, indem sie das Essen in ihrer Küche anbrennen ließ. Die den Gefahrenanschein begründenden Umstände fallen in den **Risiko- und Verantwortungsbereich** der Kl. In einem solchem Fall ist es gerechtfertigt, die Kl. zur Kostenerstattung heranzuziehen."* (VG Gießen aaO)

RDGEG
§ 22 I Nr. 3 Alt. 4

Inkassokosten

Erstattungsfähigkeit

RDGEG

(AG Hamm in NJW-RR 2012, 1216; Urteil vom 26.06.2012 – 17 C 236/12)

Bei der **Berechnung der erstattungsfähigen Inkassokosten** ist die **Mahnverfahrensgebühr** für das Inkassounternehmen, welche im Kostenfestsetzungsverfahren geltend gemacht werden kann, **in Abzug zu bringen, weil** die **Gebühr bei vergleichbaren Rechtsanwaltskosten nicht anfällt**.

*„Auszugehen ist von dem **Grundsatz**, dass die **Kosten bei Beauftragung eines Inkassobüros nicht höher sein dürfen als bei Beauftragung eines Rechtsanwalts**, weil ein Gläubiger ansonsten mit der Beauftragung des Inkassobüros gegen seine **Schadensminderungspflicht** verstoßen würde (vgl. Unberath, BeckOK-BGB, § 286 Rn 74; MüKo-BGB/Ernst, 6. Aufl., 2012, § 286 Rn 157). Da die Kl. vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer zu vergleichen.*
Es ergibt sich folgende Berechnung:

Kosten bei Beauftragung eines Rechtsanwalts		***Kosten bei Einschaltung eines Inkassobüros***	
Geschäftsgebühr	*136,50 €*	*0,65 Gebühr*	*68,25 €*
Auslagenpauschale	*20,00 €*	*Pauschale*	*13,65 €*
Summe	*156,50 €*	*Zwischensumme*	*81,90 €*
		abzgl. Gebühr gem. § 4 IV RDGEG	*25,00 €*
			56,90 €
Prozessgebühr	*136,50 €*	*Prozessgebühr*	*136,50 €*
Anrechnung der Geschäftsgebühr zu 1/2	*68,25 €*	*Pauschale*	*20,00 €*
	68,25 €		*156,50 €*
Auslagenpauschale	*13,65 €*		
	81,90 €		
		Kostenfestsetzung, Gebühr gem. § 4 IV RDGEG	*25,00 €*
Gesamtkosten	*238,40 €*		*238,40 €*

Nur wenn bei Beantragung eines Mahnbescheids durch ein Inkassobüro die Inkassokosten um 25 € gemindert werden, ergibt sich für einen Schuldner die gleiche Belastung wie bei vorgerichtlicher Beauftragung eines Rechtsanwalts, da im Rahmen der Kostenfestsetzung die Gebühr gem. § 4 IV RDGEG zu berücksichtigen ist." (AG Hamm aaO)

BGB
§ 199 I Nr. 1 u. 2

Verjährungsbeginn

fehlerhafte Rechtsberatung

BGB

(OLG Bremen in MDR 2012, 1439; Beschluss vom 17.10.2012 – 1 W 37/12)

Im Falle einer **fehlerhaften Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt** - hier: unterlassener Hinweis auf drohende Verjährung - hat der Mandant erst dann **Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen** gem. § 199 I Nr. 2 BGB, wenn für ihn **Anhaltspunkte** bestehen, **die eine Pflichtverletzung des Rechtsanwalts nahelegen**.

*„Der **Lauf der Verjährungsfrist beginnt erst dann, wenn** der **Gläubiger** von den den Anspruch begründenden Umständen **Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste** (§ 199 I Nr. 2 BGB). Im Rahmen einer Rechtsberatung kann allerdings nicht darauf verwiesen werden, dass dem Mandanten mit der Durchführung der Beratung bereits alle Umstände bekannt sind, die eine Haftung begründen können. Zu den den Anspruch begründenden Umständen gehört auch, dass für den Gläubiger **Anhaltpunkte** gegeben sind, **die auf eine nicht ordnungsgemäße rechtliche Beratung schließen lassen** (Zugehör/G. Fischer/Vill/D. Fischer/Rinkler/Chab, Handbuch der Anwaltshaftung, 3. Aufl., Rn 1472; Fahrendorf/Mennemeyer/Terbille, Die Haftung des Rechtsanwalts, 7. Aufl., Rn 1108 m. w. Nachw.). Dem Gläubiger muss es - wie etwa in Fällen einer ärztlichen Fehlbehandlung - möglich sein, aus den ihm bekannten Umständen Schlüsse zu ziehen, die eine Pflichtverletzung des Schuldners nahelegen (vgl. BGH NJW 2001, 885). Dies kann der Fall sein, wenn sich der Prozessgegner bereits auf Verjährung berufen hat oder dem Mandanten die Möglichkeit der Verjährung bewusst war (vgl. auch BGH NJW 2012, 673). Solche Umstände sind aber weder dargelegt noch sonst ersichtlich."* (OLG Bremen aaO)

ZPO
§ 91 II 2

Rechtsanwaltskosten

ZPO

Erstattungsfähigkeit der Mehrkosten bei Anwaltswechsel

(BGH in MDR 2012, 1376; Beschluss vom 12.09.2012 – IV ZB 3/12)

Die **durch einen Anwaltswechsel entstandenen Mehrkosten für einen zweiten Rechtsanwalt** sind **erstattungsfähig, wenn** der **erste Prozessbevollmächtigte seine Zulassung** zur Anwaltschaft **aus achtenswerten Gründen zurückgegeben** hat und dies **bei Übernahme des Mandats noch nicht absehbar** war.

I. Nach § 91 II 2 ZPO sind die durch einen Anwaltswechsel entstandenen Kosten für einen zweiten Prozessbevollmächtigten insoweit zu erstatten, als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten musste. Das setzt voraus, dass **weder** die **Partei noch den ersten Rechtsanwalt** ein **Verschulden an der Notwendigkeit des Anwaltswechsels** trifft (Zöller/Herget, ZPO, 29. Aufl., § 91 Rn 13 Stichwort „Anwaltswechsel "; MüKo-ZPO/Giebel, 3. Aufl. § 91 Rn 70; Musielak/Lackmann, ZPO, 9. Aufl., § 91 Rn 22).

II. In diesem Zusammenhang ist **umstritten**, **wie** unter diesem Gesichtspunkt die **Aufgabe der Zulassung** durch den zunächst beauftragten Rechtsanwalt **zu beurteilen ist**.

1. Nach **überwiegender Auffassung** ist ein Verschulden zu verneinen, wenn der Anwalt seine Zulassung aus achtenswerten Gründen aufgibt, es sei denn, dass dieser Umstand bereits bei der Mandatsübernahme absehbar war, weil der erste Anwalt, der seinen Mandanten hierüber nicht informiere, einem Schadensersatzanspruch ausgesetzt sei, der auch der Erstattungsfähigkeit der Gebühren entgegenstehe (so OLG Koblenz VersR 1992, 376; OLG Koblenz JurBüro 2006, 543; OLG Hamm NJW-RR 1996, 1343; MüKo-ZPO/Giebel aaO, § 91 Rn 73; Musielak/Lackmann aaO, § 91 Rn 22).

2. **Teilweise** wird auch vertreten, dass es zwar auf die Gründe der Zulassungsaufgabe ankommen soll, eine freiwillige Aufgabe der Zulassung aber grds. nicht notwendig sei (so Zöller/Herget aaO).

3. Nach **anderer Ansicht** soll es für die Erstattungsfähigkeit genügen, dass der erste Anwalt seine Zulassung aufgegeben hat und die Partei deshalb einen zweiten Rechtsanwalt beauftragen musste. Darauf, ob die Partei dem ersten Anwalt etwa unter Heranziehung von § 628 I 2 BGB oder § 326 BGB nichts zahlen müsse, komme es nicht an, weil materiell-rechtliche Fragen im Kostenfestsetzungsverfahren nicht zu prüfen seien (so OLG München JurBüro 2007, 596 unter Aufgabe der entgegengesetzten früheren Rspr. in NJW-RR 2002, 353).

4. Dagegen vertritt das **OLG Naumburg** nicht nur den Standpunkt, dass die Wertung des § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB auch für die Erstattungsfähigkeit der entstandenen Gebühren gelte, sondern ist weiter der Meinung, dass der Anwalt seinen Gebührenanspruch verliere, soweit seine Leistungen für die Partei wegen Rückgabe der Zulassung wertlos seien, ohne dass es darauf ankomme, ob achtenswerte Gründe für diese Rückgabe vorliegen (OLG Naumburg OLGR 2005, 438).

5. **BGH aaO** hält die zuerst genannte Auffassung für zutreffend.

   *„Im Ausgangspunkt richtig ist die Ansicht des OLG München, dass **im Kostenfestsetzungsverfahren grds. nicht zu prüfen ist, ob** die **erstattungsberechtigte Partei ihrem Prozessbevollmächtigten die geltend gemachten Gebühren tatsächlich schuldet**. Die Prüfung hat vielmehr unter rein prozessualen und gebührenrechtlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Materiell-rechtliche Fragen und Einwände sind in diesem Verfahren regelmäßig nicht zu klären und zu berücksichtigen (BGH NJW-RR 2007, 422); das betrifft im Allgemeinen auch die Frage, ob dem Gebührenanspruch des Prozessbevollmächtigten gegen seine Partei die Regelungen in § 628 I 2 BGB oder § 326 BGB entgegenstehen.*

   *Dieser Grundsatz erfährt jedoch eine **Einschränkung durch § 91 II 2 ZPO:** Nach dieser die Kostenerstattung regelnden Bestimmung ist im Kostenfestsetzungsverfahren zu klären, ob ein Wechsel in der Person des Anwalts eintreten musste, was nach dem **Rechtsgedanken des § 85 II ZPO** auch dann zu verneinen ist, wenn den zunächst beauftragten Prozessbevollmächtigten hieran ein Verschulden trifft. Die für die Beurteilung dieser Frage maßgeblichen Tatsachen sind somit auch dann zu prüfen, wenn und soweit sie zugleich eine materiellrechtliche Einwendung gegen den Gebührenanspruch des Anwalts tragen können.*

   *Es kommt daher für die Erstattungsfähigkeit auch im Falle einer **Rückgabe der Anwaltszulassung** darauf an, ob dieser Umstand ein **Verschulden begründet**. War die spätere **Rückgabe der Zulassung bei der Erteilung des Mandats** an den Anwalt noch **nicht absehbar**, so **scheidet** ein **Verschulden der Partei selbst von vornherein aus**. Das gilt ebenso, wenn die Rückgabe zwar für den Anwalt absehbar war, er aber die Partei hierüber nicht informierte. Dagegen kommt ein **Verschulden des Anwalts** in Betracht, **wenn** er in einem solchen Fall die **gebotene Information der Partei unterließ** oder wenn er die **Zulassung später aus nicht achtenswerten Gründen aufgegeben** hat und **deshalb** das **übernommene Mandat nicht zu Ende führen** konnte. Liegen dagegen achtenswerte Gründe für die Rückgabe der Zulassung vor, so kann dieser Umstand dem Anwalt nicht als vorwerfbares Verschulden angelastet werden.*

   *Der Erstattungsfähigkeit der Mehrkosten für einen zweiten Anwalt steht schließlich nicht entgegen, dass die freiwillige Aufgabe der Zulassung des Rechtsanwalts stets in den **Risikobereich** der von ihm vertretenen Partei fiele. Vielmehr ist*

dieses Risiko für den Fall eines nicht verschuldeten Anwaltswechsels durch die ausdrückliche Regelung in § 91 II 2 ZPO der im Prozess unterlegenen Partei zugewiesen.“ (BGH aaO)